

Kreisimkerverein



**Dortmund
e. V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Kreisimkerverein Dortmund e. V., er hat seinen Sitz in Dortmund und erstreckt sich auf das Stadtgebiet von Dortmund und Castrop - Rauxel. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund, Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, die Pflege der Bienenzucht und Haltung zu fördern und zu verbreiten, um zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Der Kreisimkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen Er ist dem Dachverband „ Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V." in 59063 Hamm als ordentliches Mitglied angeschlossen und organisiert.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht.
2. Förderung der fachlichen Ausbildung durch Vorträge.
3. Förderung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
4. Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker und des Deutschen Imkerbundes.
5. Förderung der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweide durch Anpflanzung von Bienenweidenpflanzen,
6. Vertretung der Belange der Bienenhaltung und Zucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit
7. Mitwirkung in Naturschutz und in der Landschaftspflege
8. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung in Rechtsfragen
9. Öffentlichkeitsarbeit am Lehrbienenstand Dortmund -Rombergpark, sowie im Westfalenpark

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Kreisimkerverein Dortmund e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „, der Abgabenordnung Der Imkerverein ist selbstlos tätig er verfolgt Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Kreisimkervereins bestehen aus den Mitgliedern der Imkervereine in Dortmund und Castrop - Rauxel. Aufnahmeanträge werden an die zuständigen unterstellten Imkervereine in Dortmund und Castrop - Rauxel weitergeleitet.

Auf Wunsch eines Neumitgliedes kam dieser auch einem bestimmten Imkerverein zugewiesen werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, in welche die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstands. Jugendliche gelten als Mitglieder. Ab dem 16. Lebensjahr steht ihnen Stimmrecht zu. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich und schriftlich beizubringen. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen groblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet,

Ausschließungsgründe sind:

1. Schädigung der Vereinsinteressen
2. Nichtbefolgung von satzungsmäßig begründeten Beschlüssen des Vereins.
3. Nichtzahlung der Beiträge, wenn für die Nichtzahlung keine ausreichende Entschuldigungsgründe beigebracht werden können.

Der Antrag auf Ausschließung kann durch ein Vorstandsmitglied an den Vereinsvorstand gestellt werden. Über die Ausschließung entscheidet der Vereinsvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied

hat unter Ausschluss des Rechtsweges die Möglichkeit, die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung setzt den Ausschluss außer Vollzug und wandelt bis zum Entscheid die Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft um. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über einen erfolgten Ausschluss ist endgültig. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmung dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Landesverbandes Westfälischer und Lippsscher Imker, des Deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
3. Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 8

Organe des Imkervereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Dem erweiterten Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und sollte im Januar als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. In der Mitgliederversammlung haben sämtliche Imkervereine in Dortmund und Castrop Rauxel pro 25 Mitglieder je eine Stimme und Sitz (Delegierte), sowie deren Vorsitzende mit einer Stimme, Je eine Stimme haben die Kreisvorstandsmitglieder und die Obleute. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang im Lehrbienenstand im Rombergpark in Dortmund - Brüninghausen und zusätzlich im Deutschen Bienen - Journal.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher dem Vereinsvorstand zu übersenden. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im weiteren Jahresablauf finden vierteljährlich Mitgliedertreffen statt, in denen sachbezogene Themen behandelt und Frage der Imkerei und der Imker behandelt werden.

Ausschließlich der Jahreshauptversammlung obliegt:

- 1 Die Wahl des Vorstandes.
- 2 Die Wahl von drei Kassenprüfern.
- 3 Die Wahl von drei Mitgliedern in den Ehrenrat.
- 4 Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts.
- 5 Die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags.
7. Die Entgegnungen der Jahresberichte der Obmänner,

Der Schriftführer hat über den Versammlung und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm, dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart.
- d) Dem Schriftführer.

Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind beide vertretungsberechtigt. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Im Einzelnen sind die Aufgaben wie folgt verteilt:

Der Vorsitzende oder sein **Vertreter** sind die Repräsentanten des Vereins. Sie überwachen die Vereinsführung und leiten die Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen des Vereins. Sie sind berechtigt in allen Geschehnissen des Vereins einzugreifen, wenn dieses im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen. Er hat die Kassen- und Beitragsbücher korrekt und sauber zu führen. Außergewöhnliche Geldausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

Der Schriftführer hat den laufenden Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand im Rahmen dieser Satzung zu führen. Alle anfallenden schriftlichen Unterlagen sind von ihm zu verwalten. Er beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter die Mitgliederversammlungen und rührt in diesen Versammlungen Protokoll.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von einem Jahr einer der Kassenprüfer ausscheidet und einer neu gewählt wird. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und das Ergebnis dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Können aber jeder Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Zur Prüfung der Jahresabrechnung ist zumindest die Anwesenheit von zwei Kassenprüfern erforderlich,

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9) den Seuchensachverständigen und den Obmännern des Vereins zusammen. Die Obmänner werden bei Bedarf auf der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, je 1 Obmann für Zuchtwesen, 1 Obmann für den Lehrbienenstand, und 1 Obmann für Jugendangelegenheiten und Gruppenführungen im Lehrbienenstand. Sie haben über ihre Arbeit auf der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Kreisimkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen in den Imkervereinen Dortmund und Castrop - Rauxel, deren Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen.

§ 14
Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenwart sind ein Rechnungsabschluss und ein Kassenbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 15

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen gewährt werden

§ 16
Ehrenrat

Auf der Hauptversammlung sind drei Mitglieder in den Ehrenrat zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Sie sollen bei Differenzen und Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern eine Schlichtung herbeiführen

§ 17
Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Kreisimkervereins zuständige Gericht entschieden.

§ 18
Satzungsänderung

Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB)

§ 19
Auflösung

Die Auflösung des „Kreisimkervereins Dortmund e.V.“ kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Drei- Viertel- Mehrheit beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind, Ist die zur Auflösung berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die auf jeden Fall mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann

§20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden Das Vermögen des Imkervereins ist möglichst einer Einrichtung oder einem Verein zuzuwenden, die sich der Förderung der Bienenzucht widmen.